

Schweigepflichtentbindung

Zur Vorlage beim Amt für Soziale Arbeit -
Eingliederungshilfe und Teilhabe
Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem
SGB VIII und SGB IX



1. Erklärung über die Befreiung von der ärztlichen Schweigepflicht

Persönliche Angaben (von der antragstellenden Person, bzw. Sorgeberechtigten/rechtlichen Betreuer/in selbst auszufüllen)

Name, Vorname: <small>(der leistungsberechtigten Person/Kind)</small>		
Geburtsdatum:		
Elternteil 1:		Sorgeberechtigt ja nein
Elternteil 2:		Sorgeberechtigt ja nein
Betreuung/Vormundschaft:		

Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass Auskünfte aus ärztlichen, psychologischen und pädagogischen Untersuchungsunterlagen, die für die Entscheidung erforderlich sind, von nachfolgend genannten Stellen eingeholt werden können:

bitte ankreuzen und Name, Adresse angeben

Kinderarztpraxis:

Sonstige Ärzte:

Therapeuten:

Soziale Dienste:

ja nein

Andere relevanten Stellen (z.B. Agentur für Arbeit, Rentenversicherungsträger, Kranken- und Pflegeversicherung, Versorgungsamt etc.).

bitte ankreuzen und Name, Adresse angeben

ja nein

2. Zusätzliche Datenerhebung

Weiterhin erkläre/n ich/wir mich/uns damit einverstanden, dass durch das Gesundheitsamt, durch ein neurologisch/psychiatrisches Fachkrankenhaus und durch den Träger der Rentenversicherung erforderliche Daten zur gesundheitlichen Situation, zur vorliegenden Behinderung und zum Bedarf erhoben und dokumentiert werden.

ja nein

3. Übermittlung von Daten an das Amt für Soziale Arbeit Wiesbaden, Eingliederungshilfe und Teilhabe

Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass Daten zur gesundheitlichen Situation, zur Behinderung, zu den Zielen der Leistungen, Angaben zu empfohlenen Leistungen sowie die Ergebnisse der Bedarfsermittlung dem Amt für Soziale Arbeit Wiesbaden, Eingliederungshilfe und Teilhabe, übermittelt werden.

ja nein

4. Weitergabe von Daten an Dritte

Die im Verfahren von Ärzten zugänglich gemachten Auskünfte und Unterlagen dürfen nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch das Amt für Soziale Arbeit Wiesbaden, Eingliederungshilfe und Teilhabe, an andere Rehabilitationsträger, Sozialleistungsträger und an ärztliche Gutachter (z.B. Agentur für Arbeit/Jobcenter, Rentenversicherungsträger, Kranken- und Pflegeversicherung, Gesundheitsamt, Landesärzte für Behindert) weitergegeben werden, soweit dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist (§ 69 Abs.1 i.V.m. § 76 Abs.2 Nr.1 SGB X).

ja nein

5. Widerspruchs- und Widerrufsrecht

Ich/Wir bin/sind darauf aufmerksam gemacht worden,

- dass ich/wir bei der Übermittlung meiner/unserer Sozialdaten generell vorab widersprechen kann/können.

und

- dass ich/wir diese Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann/können.

Auf die Folgen einer fehlenden Mitwirkung wurde/n ich/wir unter Ziffer 6. der Erläuterungen zur Schweigepflichtentbindung hingewiesen.

ja nein

Diese Erklärung ist immer von allen Sorgeberechtigten zu unterschreiben. Bei zwei sorgeberechtigten Personen reicht die Unterschrift eines/r Sorgeberechtigten nicht aus!

Ort, Datum	Unterschrift des/der Antragsteller/in
Ort, Datum	Unterschrift/en des/der Sorgeberechtigten
Ort, Datum	Unterschrift der rechtlichen Betreuung

Informationen für Personen, die beim Amt für Soziale Arbeit Wiesbaden, Eingliederungshilfe und Teilhabe einen Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe stellen

Erläuterungen zur Schweigepflichtentbindung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden erläutern wir Ihnen kurz, warum bzw. wann wir von Ihnen eine Entbindung von der Schweigepflicht benötigen

1. Warum benötigt das Amt für Soziale Arbeit Wiesbaden, Eingliederungshilfe und Teilhabe Informationen zur medizinischen Vorgeschichte?

Wenn Sie wegen einer Beeinträchtigung, chronischen Erkrankung oder Behinderung Unterstützung benötigen, um Ihren Alltag zu bewältigen und am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen, stellen Sie einen Antrag Das Amt für Soziale Arbeit Wiesbaden, Eingliederungshilfe und Teilhabe kann für Sie Leistungen der Eingliederungshilfe bewilligen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn bei Ihnen eine (sozial-)medizinische Diagnose einer körperlichen, geistigen oder seelischen Erkrankung vorliegt. Diese muss mit einer wesentlichen Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft einhergehen.

Aus der Krankengeschichte sollte hervorgehen, dass die Erkrankung bzw. ihre Folgen voraussichtlich länger als 6 Monate anhalten und somit eine Behinderung vorliegt (Leistungsvoraussetzungen). Dies hat der Gesetzgeber so vorgegeben.

2. Warum eine Schweigepflichtentbindung?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Soziale Arbeit Wiesbaden, Eingliederungshilfe und Teilhabe sind bestrebt, Anträge auf Leistungen der Eingliederungshilfe so schnell wie möglich zu bearbeiten und über diese Anträge so schnell wie möglich zu entscheiden. Die Prüfung der vorstehenden Leistungsvoraussetzungen umfasst dabei den wesentlichen Teil der Bearbeitung und erfordert den meisten Zeitaufwand. Um diesen Zeitaufwand so gering wie möglich zu halten, das Verfahren also zu beschleunigen, ist es notwendig, alle entscheidungsrelevanten Unterlagen so schnell wie möglich zu erhalten. Sehr oft haben andere Institutionen und/oder Dienste sowie Ärzte bereits die benötigten Informationen vorliegen, die sie nur dann dem Amt für Soziale Arbeit Wiesbaden, Eingliederungshilfe und Teilhabe zur Verfügung stellen dürfen, wenn eine Schweigepflichtentbindung vorliegt.

3. Welche Ärzte, Dienste und Institutionen fragt das Amt für Soziale Arbeit Wiesbaden, Eingliederungshilfe und Teilhabe?

Das Amt für Soziale Arbeit Wiesbaden, Eingliederungshilfe und Teilhabe wird nur von den Ärzten, Diensten und Institutionen Informationen einholen, die zu der Erkrankung/Behinderung Aussagen machen können, die mit dem Antrag auf Eingliederungshilfe im Zusammenhang steht. Tragen Sie daher unter Ziffer 1.a. und 1.b. der Schweigepflichtentbindungserklärung nur die Personen/Stellen ein, die aktuelle Informationen über Ihre Erkrankung haben oder etwas zu Ihrer jüngeren Krankengeschichte sagen können.

4. Gibt das Amt für Soziale Arbeit Wiesbaden, Eingliederungshilfe und Teilhabe die Daten an Dritte weiter?

Die Aufgaben der Sozialverwaltung werden von einer Vielzahl von Stellen wahrgenommen, so dass ein Austausch von Daten für die Erfüllung sozialer Aufgaben im Einzelfall erforderlich sein kann - Rechtsgrundlage für eine solche Übermittlung ist § 69 Abs. 1 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB X. Der Übermittlung von besonders schutzwürdigen Sozialdaten, die im Zusammenhang mit einer Begutachtung wegen der Erbringung von Sozialleistungen oder wegen der Ausstellung einer Bescheinigung übermittelt worden sind, können Sie generell vorab widersprechen (**Ziffer 4. und 5.** der Schweigepflichtentbindung). Ein solcher Widerspruch kann sich jedoch gegebenenfalls nachteilig auf die Bewilligung der Leistungen auswirken (siehe unten **Ziffer 5. und 6.**)

5. Was passiert, wenn die Entbindung von der Schweigepflicht nicht erklärt und/oder der Übermittlung von Daten an Dritte generell vorab widersprochen wird?

Ohne Erklärung zur Schweigepflichtentbindung darf das Amt für Soziale Arbeit Wiesbaden, Eingliederungshilfe und Teilhabe bei anderen Institutionen, Diensten oder Ärzten keine ärztlichen Unterlagen einholen. In diesem Fall beauftragt das Amt für Soziale Arbeit Wiesbaden, Eingliederungshilfe und Teilhabe in der Regel ein Gesundheitsamt oder eine(n) andere(n) Gutachter/in mit der Durchführung einer amtsärztlichen Untersuchung. In jedem Fall nimmt die Bearbeitung eines Antrags einen deutlich längeren Zeitraum in Anspruch und es dauert zwangsläufig länger, bis über einen Antrag entschieden werden kann.

Auch wenn der Übermittlung von Daten generell vorab widersprochen wird, kann es zumindest zu erheblichen Verzögerungen des Verwaltungsverfahrens kommen (beachte auch **Ziffer 6. Mitwirkungspflichten**).

6. Mitwirkungspflichten

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie bzw. die von Ihnen vertretene nachfragende Person im Rahmen der Antragstellung verpflichtet sind/ist,

- alle Tatsachen anzugeben, die für die Bewilligung der Leistung erheblich sind,
- entsprechende, relevante Nachweise vorzulegen,
- sich auf Verlangen ärztlichen und/oder psychologischen Untersuchungen zu unterziehen.

Wenn Sie diesen Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, kann das Amt für Soziale Arbeit Wiesbaden, Eingliederungshilfe und Teilhabe nicht ordnungsgemäß prüfen, ob Sie die Voraussetzungen zum Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe erfüllen bzw. wird diese Klärung erheblich erschwert. In diesem Fall kann die beantragte Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagt werden (§§ 60 - 67 SGB I).

7. Informationen zu den Rechtsgrundlagen

Wir verweisen auf die Datenschutzhinweise zu den Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) in Verbindung mit § 82 SGB X und § 82a SGB X.

Weitere Rechtsgrundlagen, die im Zusammenhang mit der Schweigepflichtentbindung von Bedeutung sind:

- § 35 SGB I (Sozialgeheimnis)
- §§ 60 - 67 SGB I (Mitwirkungspflichten)
- § 25 SGB X (Akteneinsicht)
- § 76 SGB X (Besonders schutzwürdige Sozialdaten)
- Artikel 7 EU-DSGVO (Bedingungen für die Einwilligung)

Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Wiesbaden, Amt für soziale Arbeit, Eingliederungshilfe und Teilhabe, Kreuzberger Ring 7, 65205 Telefon. 0611/31-6039